



Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung im Kanton Nidwalden 2021

Zusammenfassung

1. Auftrag

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden.

2. Verteilmodell mit einem Selbstbehalt

Nidwalden entschied sich für ein Berechnungssystem, das die Prämienlast der gemeinsam besteuerten Personen mit ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss kantonalen Steuern vergleicht. Wenn die Prämienlast über einem jährlich festzulegenden prozentualen Selbstbehalt liegt, wird eine Prämienverbilligung ausgerichtet. Daneben bestehen für einige Personengruppen besondere Voraussetzungen, welche sich nicht an den Steuerwerten orientieren.

3. Verarbeitung der Anmeldungen

Es wurden 6'990 potenzielle Bezügerinnen und Bezüger persönlich informiert. Es gingen 8'517 Anmeldungen ein. Von diesen konnten 6'180 gutgeheissen werden. 1'981 Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. 356 Fälle mussten sistiert werden, weil noch keine definitiven Steuerzahlen vorlagen.

4. 21 Prozent der Bevölkerung profitiert

Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Nidwalden beträgt 43'814 Personen. Zirka 21 % der Bevölkerung, nämlich 9'186 Versicherte haben im Jahr 2021 eine Prämienverbilligung erhalten. Diese Versicherten leben in 6'479 Haushalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von CHF 16.70 Mio. Franken ausgerichtet.

A Der Gesetzesauftrag des Bundes

Das am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vor: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen.“ Dieser Artikel wurde durch den Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG ergänzt, welcher lautet: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern um mindestens 80 % und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %.“ Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung somit speziell behandelt.

B Die Einführungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden

Die Prämienverbilligung ist im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 25. Oktober 2006 (Krankenversicherungsgesetz, NG 742.1) geregelt.

Der Vollzug der Prämienverbilligung wurde der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen, die mit weiteren Durchführungsaufgaben in verschiedenen Sozialversicherungen betraut ist.

C Eine Vergleichsrechnung als Basis

Das Berechnungssystem der individuellen Prämienverbilligung (IPV) basiert auf einer Vergleichsrechnung: Die Prämienbelastung wird mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten verglichen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der kantonalen Steuerveranlagung. Übersteigt die Prämienbelastung einen als Prozentwert festgelegten Selbstbehalt, wird ein Zuschuss an die Krankenkassenprämie ausgerichtet. Anspruch auf Verbilligung besteht, wenn die massgebenden Jahresprämien den vom Regierungsrat jährlich festgelegten Selbstbehalt (zwischen 7 und 11 % des Steuerwertes) übersteigen. Es handelt sich dabei um die sogenannte allgemeine Prämienverbilligung. Einige Personengruppen wie Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung erhalten des Weiteren eine besondere Prämienverbilligung.

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen legt der Bund jeweils abschliessend die anwendbaren Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder fest. Für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger wird die Prämienbelastung aufgrund von Jahresrichtprämien bemessen. Der Kanton hat für das Jahr 2021 die kantonale Richtprämie wie folgt festgelegt: CHF 4'428 für Erwachsene, CHF 3'408 für junge Erwachsene und CHF 1'056 für Kinder. Die Summe der Richtprämien der steuerlich gemeinsam veranlagten Personen ergeben die massgebenden Jahresprämien.

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs bilden grundsätzlich die Steuerwerte der rechtskräftigen definitiven Steuerveranlagung der Periode 2019 oder allenfalls der Periode 2018. Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen mit Aufrechnungen und 20 % des Reinvermögens.

Anhand einer 'Standard-Familie' mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 18 Jahren soll das Berechnungssystem und das Zusammenspiel zwischen besonderer und allgemeiner Prämienverbilligung dargestellt werden:

1. Besondere Prämienverbilligung für Kinder (Vergütung zu 80%)			
	Richtprämie		Prämienverbilligung
Luca Muster (Kind)	CHF 1'056.00		CHF 844.80
Nora Muster (Kind)	CHF 1'056.00		CHF 844.80
Betrag besondere Prämienverbilligung für Kinder			CHF 1'689.60
2. Allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			
Max Muster	CHF 4'428.00		
Maria Muster	CHF 4'428.00		
Luca Muster (Kind)	CHF 211.20	(nach Schritt 1)	
Nora Muster (Kind)	CHF 211.20	(nach Schritt 1)	
Massgebende Jahresprämie	CHF 9'278.40		
Verbleibende Prämienbelastung			CHF 9'278.40
Massgebende finanzielle Verhältnisse der definitiven Steuerveranlagung 2019			
	Bewertung	Ansatz	Betrag
Reineinkommen (Code 330)	100 %	60'000.00	CHF 60'000.00
Reinvermögen (Code 470)	20 %	60'000.00	CHF 12'000.00
Summe der Steuerwerte			CHF 72'000.00
Selbstbehalt	11 %	72'000.00	CHF 7'920.00
Allgemeine Prämienverbilligung für Familie			
Verbleibende Prämienbelastung			CHF 9'278.40
abzüglich Selbstbehalt			CHF 7'920.00
Betrag allgemeine Prämienverbilligung für die Familie			CHF 1'358.40
3. Gesamtanspruch Prämienverbilligung			
Besondere Prämienverbilligung für Kinder			CHF 1'689.60
Allgemeine Prämienverbilligung der Familie			CHF 1'358.40
Anspruch Prämienverbilligung			CHF 3'048.00

Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Prämien im Rahmen der Richtprämien zu 50 % vergütet, jedoch nur, wenn dieser besondere Prämienanspruch höher ist als die allgemeine Prämienverbilligung aufgrund der Steuerwerte. Es kommt also immer der höhere Betrag zur Auszahlung.

Am Beispiel der oben genannten Familie, die aus einem Elternpaar und zwei minderjährigen Kindern besteht, kann aufgezeigt werden, welche Prämienzuschüsse je nach Einkommenssituation (ohne Vermögen) ausgerichtet werden können. Diese Tabelle stellt auch den sozialpolitischen Kern des Nidwaldner Prämienverbilligungssystems mit Selbstbehalt dar.

Reineinkommen (RE)	Erwachsene IPV	Kinder allgemeine IPV	Kinder besondere IPV (80%)	Total IPV
CHF -	CHF 8'856	CHF 422	CHF 1'690	CHF 10'968
CHF 5'000	CHF 8'331	CHF 397	CHF 1'690	CHF 10'418
CHF 10'000	CHF 7'806	CHF 372	CHF 1'690	CHF 9'868
CHF 15'000	CHF 7'281	CHF 347	CHF 1'690	CHF 9'318
CHF 20'000	CHF 6'756	CHF 322	CHF 1'690	CHF 8'768
CHF 25'000	CHF 6'231	CHF 297	CHF 1'690	CHF 8'218
CHF 30'000	CHF 5'706	CHF 272	CHF 1'690	CHF 7'668
CHF 35'000	CHF 5'181	CHF 247	CHF 1'690	CHF 7'118
CHF 40'000	CHF 4'656	CHF 222	CHF 1'690	CHF 6'568
CHF 45'000	CHF 4'131	CHF 197	CHF 1'690	CHF 6'018
CHF 50'000	CHF 3'606	CHF 172	CHF 1'690	CHF 5'468
CHF 55'000	CHF 3'081	CHF 147	CHF 1'690	CHF 4'918
CHF 60'000	CHF 2'556	CHF 122	CHF 1'690	CHF 4'368
CHF 70'000	CHF 1'507	CHF 72	CHF 1'690	CHF 3'268
CHF 80'000	CHF 457	CHF 22	CHF 1'690	CHF 2'168
CHF 89'000	CHF -	CHF -	CHF 1'690	CHF 1'690
CHF 100'000	CHF -	CHF -	CHF 1'690	CHF 1'690
CHF 100'001	CHF -	CHF -	CHF -	CHF -

D Breite Information und einfaches Anmeldeverfahren

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat im März in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt 6'990 Steuerpflichtige persönlich angeschrieben. 1'180 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wurden bereits im Dezember 2020 separat aufgefordert, die Unterlagen für den Bezug von Prämienverbilligung einzureichen.

Die Versicherten konnten aufgrund der erhaltenen Informationen und anhand eines entsprechend gestalteten Merkblattes selber entscheiden, ob sie bis Ende April 2021 eine Anmeldung einreichen wollten.

In einer breit angelegten Medieninformation wurde die Öffentlichkeit mehrmals über den Ablauf und die Anmeldefrist (30.04.2021) orientiert. Die Berufs- und Mittelschulen sowie die Klöster wurden direkt angeschrieben. Anmeldeformular und Merkblatt standen auch im Internet unter www.aknw.ch zur Verfügung.

Unter www.aknw.ch können die Versicherten im Kanton Nidwalden auch selber berechnen, ob sie Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Das Online-Verfahren richtet sich insbesondere an Personen in mittleren Einkommensschichten, die selber entscheiden können, ob sie eine Anmeldung einreichen wollen oder nicht. Die Internetanwendung ermöglicht es, einfach und schnell den provisorischen Anspruch zu berechnen.

Das Anmeldeverfahren ist denkbar einfach, da nur die vorgedruckten Personalien aller Familienmitglieder geprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

E Hoher Rücklauf

Insgesamt gingen 8'517 Gesuche ein. 52 Anmeldungen wurden erst nach Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist eingereicht. Da in den Anmeldungen nicht nur alleinstehende Steuerpflichtige, sondern auch Ehepaare und Kinder enthalten sind, mussten die Daten von 13'022 Personen, das sind 29,7 % der Wohnbevölkerung im Kanton Nidwalden, EDV-mässig erfasst und verarbeitet werden. 1'180 Fälle mit Ergänzungsleistungen (EL) wurden separat verarbeitet und schon im Dezember des Vorjahres an die Krankenversicherer übermittelt. 9'186 Versicherte bzw. 21 % der Bevölkerung erhielten im Jahr 2021 eine Verfügung über ihren Anspruch an Prämienverbilligung.

Die Versicherten verteilen sich wie folgt auf die Gemeinden:

GEMEINDEN	ANZAHL VERSICHERTE
Beckenried	609
Buochs	1'291
Dallenwil	442
Emmetten	296
Ennetbürgen	899
Ennetmoos	450
Hergiswil	1'043
Oberdorf	577
Stans	1'950
Stansstad	1'142
Wolfenschiessen	487
TOTAL	9'186

F Verarbeitung der Anmeldungen

Die Versicherten erhielten vorgedruckte Anmeldungen. Sie konnten die Personalien prüfen und allenfalls abändern, das Formular unterschreiben und eine Kopie ihrer Krankenkassen Police beilegen. Das Formular musste bis Ende April bei der Ausgleichskasse Nidwalden eingereicht werden. Wer kein vorgedrucktes Anmeldeformular erhielt, jedoch einen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen wollte, konnte das Formular bei der Ausgleichskasse verlangen oder selbständig vom Internet herunterladen und bis Ende April 2021 einreichen.

EDV-mässig erfolgte eine zweistufige Verarbeitung: Zum einen wurden die Personalien geprüft und wenn notwendig angepasst. Diese persönlichen Daten werden durch sogenannte allgemeine Parameter ergänzt (Richtprämien, Selbstbehalt, minimaler Auszahlungsbetrag usw.). Die Daten über die aktuelle Krankenversicherung mussten pro Person angepasst werden.

Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Nidwalden beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht hatten, erhielten eine Verfügung, die schriftlich und verbindlich über den Anspruch informierte. Gleichzeitig mit der Verfügung an die Versicherten erfolgte via elektronischen Datentransfer (SEDEX) eine Mitteilung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Auszahlungen an die Krankenversicherer erfolgten gesammelt in quartalsweisen Zahlungsläufen.

Art der Erledigung	ANZAHL FÄLLE
Negativ, da Frist verpasst	52
Negativ, da kein Wohnsitz in Nidwalden	9
Sistierungen	356
Negativ, da zu kleiner Auszahlungsbetrag	47
Negativ, da zu hohe Steuerwerte	1'873
andere Gründe	0
Positive Fälle	6'180
Total	8'517

Insgesamt konnten 6'180 Fälle positiv entschieden werden.

Negative Entscheide wurden 1'981 erlassen, dies vorwiegend wegen zu hoher Steuerzahlen. Zudem wurden 356 Fälle sistiert. Durch die Sistierung wird der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht verwirkt; die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die Steuerpflichtigen der Ausgleichskasse innert fünf Jahren Meldung über eine definitive Steuerveranlagung machen können.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse gingen 14 Einsprachen ein.

21 % der Nidwaldner Bevölkerung haben im Jahr 2021 eine Verfügung über Beiträge an ihre Krankenkassenprämien erhalten. Nach Geschlecht verteilt sind es 4'378 männliche und 4'808 weibliche Versicherte. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung nach Altersgruppen:

VON	BIS	BEZÜGER
0	18	2'707
19	25	1'675
26	30	742
31	35	573
36	40	500
41	45	400
46	50	331
51	55	331
56	60	323
61	65	309
66	70	279
71	75	275
76	80	267
81	85	209
86	90	146
>90		119
TOTAL BEZÜGER		9'186

29 % der Bezüger sind 18 Jahre alt oder jünger. 14 % sind älter als 65 Jahre.

Die 9'186 Personen leben in insgesamt 6'479 Haushalten. Aufgeschlüsselt auf Anzahl Personen pro Haushalt ergibt sich folgendes Bild:

Ausbezahlter Jahresbetrag	Anzahl Haushalte nach Grösse: Personen pro Haushalt					Total Haushalte
	1	2	3	4	5+mehr	
1 - 600	460	77	14	3	12	566
601 - 1'200	758	273	116	11	7	1'165
1'201 - 2'400	1'219	155	160	232	12	1'778
2'401 - 3'600	1'016	111	60	94	59	1'340
3'601 - 4'800	1'080	62	40	46	28	1'256
4'801 - 6'000	9	60	17	27	23	136
6'001 -12'000	1	115	49	44	11	220
> 12'000	0	0	0	0	18	18
Insgesamt	4'543	853	456	457	170	6'479

G Finanzen

Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Ab dem Jahr 2008 erhalten die Kantone vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt CHF 16'702'086 ausbezahlt. Der Bundesanteil betrug CHF 14'340'804 und der Kantonsanteil somit CHF 2'361'282.

H Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Gemäss Schreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 05.12.1994 wird dieser Bericht durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden, der PricewaterhouseCoopers AG erstellt. Der Bericht geht an das Bundesamt für Gesundheit sowie an die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse.

I Dank

Die Ausgleichskasse Nidwalden dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben.

Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kantonalen Steueramtes Nidwalden, der Finanzverwaltung, des Amtes für Justiz, des Amtes für Migration, der Gesundheits- und Sozialdirektion, des Bundesamtes für Gesundheit und der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Landrat, dem Regierungsrat und der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

6371 Stans, Anfang Mai 2022

Ausgleichskasse Nidwalden
Direktorin

Monika Dudle-Ammann